***Die vorliegende Formulierungshilfe für einen „Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten“ ist eine unverbindliche Arbeitshilfe der Berliner Krankenhausgesellschaft.***

***Die Vertragsformulierungen orientieren sich weitgehend an den von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) veröffentlichten Musterverträgen für die wichtigsten Kooperationsformen in der Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz, sind jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pflegefachassistenzausbildung bearbeitet, ergänzt und kommentiert worden. Wie jedes Vertragsmuster soll auch dieser Kooperationsvertrag die Arbeit erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Das Vertragsmuster ist stets an den individuellen Einzelfall anzupassen.***

**Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten**

**Variante Verbundvertrag mit der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben vom Träger der praktischen Ausbildung auf die Schule**

Zwischen

……

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

(…)[[1]](#footnote-1)

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ziel des Vertrages**

(1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund. Ziel ist nach § 9 Abs. 3 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAG) die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des PflFAG sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (BlnPflFAAPrV), sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um ***(Unzutreffendes streichen)*** eine staatliche/ eine staatlich genehmigte/ eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 10 PflFAG.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung betreiben zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 5 PflFAG und nach den landesrechtlichen Vorgaben.

(4) Über die Aufnahme neuer Kooperationspartner in den Ausbildungsverbund entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit den bisherigen Kooperationspartnern. Es wird eine Beitrittsvereinbarung nach **Anlage 1** abgeschlossen.

**Alternative für Absatz 4:**

(4) Dem Kooperationsvertrag können weitere Träger der praktischen Ausbildung beitreten. Hierfür stimmt der Träger, der beitreten möchte, mit der Pflegeschule die Zahl der Ausbildungsplätze und Einsatzstellen ab und übermittelt dann der Pflegeschule die von ihm unterschriebene Beitrittsvereinbarung nach **Anlage 1**. Die Pflegeschule hat ihre Vertragspartner daraufhin unverzüglich über den Beitrittswunsch zu informieren. Nach Zugang der Information haben diese die Möglichkeit, dem Beitritt zu widersprechen. Liegt der Pflegeschule nach Ablauf von Wochen nach dem Versand der Information kein Widerspruch vor, darf sie die Anlage unterzeichnen und damit einen neuen Partner in den Ausbildungsverbund aufnehmen.

**§ 2**

**Durchführung der Ausbildung**

1. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein[[2]](#footnote-2):
* regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
* Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
* Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
* der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
* Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
* regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung
1. Die Kooperationspartner legen gemeinsame Kriterien zur Auswahl geeigneter Bewerber/-innen fest. Die Pflegeschule prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber/-innen.[[3]](#footnote-3)

 ***Alternative 1:***

Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung wählt die Bewerber/-innen aus und schließt die Ausbildungsverträge ab. Die Ausbildungsverträge legt er der Pflegeschule zur Zustimmung vor.

 ***Alternative 2:***

Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule wählen die Bewerber/-innen einvernehmlich aus. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung schließt die Ausbildungsverträge und legt diese der Pflegschule zur Zustimmung vor.

 ***Alternative 3:***

Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule wählen die Bewerber/-innen einvernehmlich aus. Die Pflegeschule schließt stellvertretend für den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung den Ausbildungsvertrag ab.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflFAG, des BlnPflFAAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell / im Rahmen von  Schultagen je Woche ***(Unzutreffendes streichen)***.

(4) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 PflFAG i. V. m. § 3 BlnPflFAAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/ den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 7 Abs. 6 PflFAG i. V. m. § 4 Abs. 1 BlnPflFAAPrV zu gewährleisten.

(5) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(6) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Trägern der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(7) Nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 BlnPflFAAPrV unterstützen der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

(8) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der/ dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder der/ dem Auszubildenden um.

***optional:***

(9) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z. B. nach Monaten, Wochen) und abzuleistenden Einsatzbereichen (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege). Diese Planung definiert die Abfolge der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Sie wird (ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer regional koordinierenden Stelle[[4]](#footnote-4)) von der Pflegeschule im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung aufgestellt. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

**§ 3**

**Ausbildungsangebote der Kooperationspartner**

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 10 PflFAG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 BlnPflFAAPrV für die Ausbildung zum/ zur Pflegefachassistent/-in sicher.

**§ 4
Ausbildungsplätze**

(1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über Ausbildungsplätze.

(2) Die Pflegeschule und jeder an dem Ausbildungsverbund beteiligte Träger der praktischen Ausbildung vereinbart bilateral mittels der **Anlage** **2** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich Wochen vor dem XX.XX. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen möchte. Bei Nichtbeanspruchung von Plätzen sind die freien Ausbildungsplatzkapazitäten den anderen Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen. In der **Anlage 2** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Pflegeschule kann Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges abfragen, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

**§ 5
Aufgaben der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (§ 11 Abs. 1 PflFAG).

(2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, das den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird

b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise (§ 11 Abs. 2 PflFAG und § 3 Abs. 3 BlnPflFAAPrV) und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz (§ 5 BlnPflFAAPrV),

c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 7 Abs. 6 der PflFAG i. V. m. § 4 Abs. 2 BlnPflFAAPrV qualifizierte Person erfolgt,

d) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,

e) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber/-innen um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,

f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegefachassistenzberuf,

g) Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung, hinzuweisen.

**§ 6
Zusätzliche von den Trägern der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben**

(1) Die Pflegeschule wird darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 9 Abs. 4 PflFAG mit der Durchführung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung beauftragt.

(2) Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben, sofern nicht per Zusatzvereinbarung zwischen der Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung Abweichendes geregelt ist:

***(Zutreffendes ankreuzen)***

* Planung und Organisation der Praxiseinsätze

Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation der Praxiseinsätze. Sie erstellt im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Pflegeschule ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei den weiteren, an dem Kooperationsvertrag teilnehmenden Trägern der praktischen Ausbildung statt oder – soweit dies nicht möglich ist – bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt. Die Pflegeschule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Pflegeschule liegt, sicherzustellen.

Nach § 7 Abs. 5 PflFAG hat die Pflegeschule im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze sicherzustellen:

□ Pflichteinsätze

* Krankenhäuser im Sinne des § 108 SGB V (stationäre Akutpflege)
* stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI (stationäre Langzeitpflege)
* ambulante Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI innehaben (ambulante Pflege)

□ Erstellung des den Vorgaben des PflFAG und der BlnPflFAAPrV entsprechenden

 Ausbildungsplans i.S.v. § 16 Abs. 2 Ziff. 4 PflFAG im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung

□ Stellvertretender Abschluss der vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen bzw. mit ihm abgestimmten Ausbildungsverträge mit den gemeinsam ausgewählten Auszubildenden im Auftrag und mit Vollmacht **(Anlage 3)** des Trägers der praktischen Ausbildung

□ Bewerberauswahl gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach den gemeinsam aufgestellten Kriterien

□ …

**§ 7
Aufgaben der Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung**

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung tragen die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Sie erstellen die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung und kommunizieren diese rechtzeitig an die jeweils betroffenen Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschule.

 (2) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 8 PflFAG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird (§ 1 Abs. 4 BlnPflFAAPrV). Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

(5) Die Träger der praktischen Ausbildung müssen für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 1 BlnPflFAAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter/-in gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV verfügen. Die gemäß § 4 Absatz 3 und 4 BlnPflFAAPrV geltenden Abweichungen sind dabei berücksichtigungsfähig.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Träger der praktischen Ausbildung disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

(7) Die Träger der praktischen Ausbildung stellen sicher, dass die praktische Prüfung ihrer Auszubildenden vor Ort in ihren Einrichtungen stattfindet. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der/ des zuständigen Praxisanleiter/-in als Fachprüfer/-in.

(8) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrer/-innen die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiter/-innen des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u.a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiter/-in ermöglicht werden.

**§ 8
Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an die/den Auszubildende/-n gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

**§ 9
Finanzierung**

Die Finanzierung der Pflegefachassistenzausbildung richtet sich nach § 47 und § 48

PflFAG sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Pflegeschule kann eine Finanzierung erhalten für:

a) die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans eine Vergütungspauschale in Höhe von EUR,[[5]](#footnote-5)

b) die sonstigen übernommenen Aufgaben eine Vergütungspauschale in Höhe von EUR.

**§ 10**

**Verbundbeirat[[6]](#footnote-6)**

(1) Zur Abstimmung insbesondere der Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung, der Praxisbegleitung und -anleitung und der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen kann ein Verbundbeirat gebildet werden.

(2) Der Verbundbeirat besteht aus

- dem/ der Leiter/-in der Pflegeschule,

- einer vom Lehrerkollegium gewählten hauptamtlichen Lehrkraft,

- einem/ einer Vertreter/-in je Träger der praktischen Ausbildung.

**optional ergänzend:**

Der Verbundbeirat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorsitzende des Verbundbeirates wird zur Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung bevollmächtigt.

(3) Der Vorsitz des Verbundbeirats wird von dem/ der Leiter/-in der Pflegeschule ausgeübt, es sei denn, es wird ein anderes Mitglied als Vorsitzende/-r gewählt.

(4) Der Verbundbeirat wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin. Er berät und unterstützt die Schulleitung.

(5) Der Verbundbeirat wird mindestens einmal pro Beginn eines Ausbildungsgangs einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 11
Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am XX.XX.20XX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie jedem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall der Kündigung durch einen Träger der praktischen Ausbildung wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkt wie nach der Kündigung nach Abs. 2.

(4) Die Pflegeschule kann den Vertrag gegenüber einem oder mehreren Träger(n) der praktischen Ausbildung nur im Einvernehmen mit den übrigen Trägern der praktischen Ausbildung kündigen. Der Vertrag wird von der Pflegeschule mit dem/den restlichen Träger(n) der praktischen Ausbildung fortgesetzt.

**§ 12**

**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.

(3) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

**§ 13
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 14
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Pflegeschule Träger der praktischen Ausbildung

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Ort, Datum

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Träger der praktischen Ausbildung

**Anlage 1**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachassistent/-innen**

**Beitrittsvereinbarung**

**zum Ausbildungsverbund der ... Schule zur Ausbildung von Pflegefachassistenten/-innen**

Zwischen

……………..........................................
(Pflegeschule)

und

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Träger der praktischen Ausbildung tritt dem Ausbildungsverbund auf der Grundlage des Kooperationsvertrags vom XX.XX.20XX bei.

**§ 2**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) **vereinbarten Ausbildungsplätze** folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Einrichtung** | **Einsatzbereich** | **Vollständig selbst (VS)/ oder maximal abdeckbare Plätze** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen zur Verfügung:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einrichtung** | **Einsatzbereich** | **Bandbreite - Untergrenze****Plätze** | **Bandbreite - Obergrenze****Plätze** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beitretender Träger Träger der Pflegeschule

der praktischen Ausbildung

**Anlage 2**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachassistenten/-innen**

Zwischen

……………..........................................
(Pflegeschule)

und

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

**§ 2**

Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) **vereinbarten Ausbildungsplätze** folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Einrichtung** | **Einsatzbereich** | **Vollständig selbst (VS)/ oder maximal abdeckbare Plätze** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**§ 3**

**Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen für den Verbund zur Verfügung:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einrichtung** | **Einsatzbereich** | **Bandbreite - Untergrenze****Plätze** | **Bandbreite - Obergrenze****Plätze** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der praktischen Ausbildung Träger der Pflegeschule

**Anlage 3**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachassistenten/-innen**

**Bevollmächtigung**

**zum Abschluss von Ausbildungsverträgen**

Hiermit wird die

……………..........................................
(Pflegeschule)

von

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

bevollmächtigt, im Rahmen der vereinbarten Ausbildungskooperation im Namen des Trägers der praktischen Ausbildung Ausbildungsverträge über eine Ausbildung zur Pflegefachassistentin bzw. zum Pflegefachassistenten abzuschließen.

.................................................................... ....................................................

1. Bei einer hohen Zahl von Vertragsteilnehmern kann es sinnvoll sein, die Träger der Praktischen Ausbildung in Form einer Anlage aufzuführen, in der dann auch weitere Eckdaten wie Ansprechpartner usw. ergänzt werden können. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich). [↑](#footnote-ref-2)
3. Abhängig von der gewählten Alternative ist eine Abstimmung mit der Regelung in § 6 Abs. 2 (c) erforderlich. [↑](#footnote-ref-3)
4. Der Zusatz in der Klammer kann fakultativ verwendet werden, falls eine solche Stelle existiert bzw. der von einer solchen Stelle gegebenen Empfehlung gefolgt werden soll. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Vergütung kann als Gesamtpauschale oder als Pauschale pro Auszubildenden vereinbart werden. Evtl. ist eine eigene Pauschale auf Landesebene vereinbart worden, auf die ein prozentualer Bezug genommen werden kann. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Bildung eines Verbundbeirates kann fakultativ erfolgen, das Bestehen eines Verbundbeirates ist keine Voraussetzung für die Vereinbarung und Durchführung einer Verbundlösung. [↑](#footnote-ref-6)